

## Manipulationen von Arbeitsmitteln und Schutzeinrichtungen verhindern

Schutzeinrichtungen an Arbeitsmitteln werden immer wieder manipuliert, z.B. an fest verschraubten Schutzeinrichtungen wie Umhausungen oder Umzäunungen, an beweglichen abschaltbaren Schutzeinrichtungen wie Schutztüren, Schalterstellungen oder an nicht trennenden Schutzeinrichtungen wie Lichtschranken oder Laserscanner<sup>1</sup>.

Das Schutzkonzept muss auf die Bedienbarkeit des Arbeitsmittels abgestimmt werden. Nur dann werden Schutzeinrichtungen bei Bedienung, Einrichtung, Störungsbeseitigung oder der Reinigung nicht als störend oder erschwerend durch die Beschäftigten wahrgenommen.

### Welche gesetzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber um Manipulationen an Arbeitsmitteln zu verhindern?

Arbeitgeber haben Arbeitsmittel bereitzustellen, die manipulationssicher betrieben werden können, dem Stand der Technik entsprechen und für die jeweilige Tätigkeit geeignet sind.

Unter dem Begriff „Manipulation“ versteht man, dass Schutzeinrichtungen an Arbeitsmitteln bewusst unwirksam gemacht oder umgangen werden. Dieses passiert insbesondere dort, wo Schutzeinrichtungen die Arbeit verlangsamen, die Sicht einschränken oder Störungen beseitigt werden müssen. Manipulationen führen häufig zu Arbeitsunfällen mit langen Ausfallzeiten. Deshalb dürfen Schutzeinrichtungen nicht auf einfache Weise umgangen, unwirksam gemacht werden können oder dieses geduldet werden. Geschieht dieses mit dem Wissen oder Duldung der Geschäftsleitung bzw. von Vorgesetzten, werden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet. Von zentraler Bedeutung ist daher die Durchführung der **Gefährdungsbeurteilung** zum Umgang mit Arbeitsmitteln. Damit muss der Arbeitgeber bereits im Rahmen der Beschaffung beginnen und bei deren Durchführung alle Lebensphasen, Betriebsarten und Tätigkeiten, einschließlich der vorhersehbaren Fehlanwendungen, ergonomische, Umgebungs-, ggf. Aufstellungsbedingungen berücksichtigen.

#### Beschaffung

- Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln werden Sicherheitsfachkräfte, Instandhaltungs-, Einrichtpersonal und Bedienende in den Beschaffungsprozess eingebunden.
- Im Rahmen der Bedarfsermittlung (Lastenheft bei Maschinen) werden, in Abstimmung mit den Beschäftigten, alle Anforderungen aufgeführt, die das Arbeitsmittel erfüllen muss. (Normalbetrieb, Sonderbetrieb, Instandhaltung)
- Die rechtlichen Anforderungen an das Arbeitsmittel (z. B. CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung/Konformitätsnachweis) liegen vor.
- Die zugesicherten Eigenschaften (Pflichtenheft bei Maschinen) werden, soweit möglich, bei der Abnahme überprüft.
- Die Verwendung der Schutzeinrichtungen ist in der Betriebsanleitung beschrieben.
- Ein einfacher Weg, den Hersteller bei Mängeln/Nachbesserungen/Ersatzteilbeschaffung/Wartung zu kontaktieren, liegt vor.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



#### Eignung des Arbeitsmittels

- Die Betriebsanleitung ist hinsichtlich der für die Bedienung, Störungssuche und Instandhaltung vorgesehenen Handlungsweisen nachvollziehbar, vollständig und gut strukturiert beschrieben.

<sup>1</sup> Manipulation von Schutzeinrichtungen an Maschinen. Report. Hrsg.: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), Sankt Augustin 2006

- Es sind alle notwendigen Einstellungen zu den Betriebsarten an dem Arbeitsmittel vorhanden. (regulärer Betrieb insbesondere das Einrichten, Störungsbeseitigung und Reinigung)
- Das Arbeitsmittel kann mit den Schutzeinrichtungen sicher eingerichtet und betrieben werden.
- Es kann erforderlichenfalls bei laufendem Prozess sicher justiert werden.
- Es lassen sich alle vorhersehbaren Störungen an dem Arbeitsmittel ohne Manipulation einer Schutzeinrichtung beseitigen.
- Reinigungsarbeiten können bei stillgesetztem Arbeitsmittel oder entsprechenden Schutzmaßnahmen ausgeführt werden.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



## Eignung der Schutzeinrichtung

- Bei älteren Arbeitsmitteln ist kontinuierlich zu prüfen, ob Sicherheitseinrichtungen nachträglich installierbar oder die Arbeitsmittel entsprechend dem Stand der Technik zu ersetzen sind.
- Die Schutzeinrichtungen sind so konstruiert und angebracht, dass bei laufendem Arbeitsmittel nicht in die Gefahrenstelle(n) eingegriffen werden kann.
- Es ist sichergestellt, dass Schutzeinrichtungen nicht auf einfache Weise manipuliert werden können (z.B. durch Ersatzbetätiger).
- Es ist grundsätzlich gewährleistet, dass die Stellteile zum Bedienen der Maschine bei aktiver Schutzeinrichtung vom Gefahrenbereich aus nicht erreicht werden können.
- Die Sicht auf den Arbeitsprozess ist auch bei geschlossenen Schutzeinrichtungen erforderlichenfalls möglich.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



## Mitarbeiterführung und Schulung

- Die Beschäftigten können sich bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, -verfahren und persönlicher Schutzausrüstung, Fortbildung einbringen und Vorschläge machen.
- Das vorgesehene Personal hat eine ausreichende Qualifikation für den bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Arbeitsmittel (u.a. Sicht-/Funktionsprüfungen).
- Eine Schulung bzw. Einweisung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Arbeitsmittel, die alle notwendigen Tätigkeiten erfasst, erfolgt vor Tätigkeitsaufnahme.
- Den Beschäftigten liegen verständliche Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln vor und es sind Konsequenzen für einen Regelverstoß definiert.
- Unterweisungen werden regelmäßig/anlassbezogen durchgeführt und dokumentiert, ggf. durch Sicherheitskurzgespräche zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins ergänzt.
- Die Schutz- und Hygienemaßnahmen werden regelmäßig kommuniziert und dokumentiert.
- Das Einhalten der Sicherheitsregeln und die Funktion der Schutzeinrichtungen werden durch Vorgesetzte regelmäßig überprüft (Verständnisprüfung).
- Es ist sichergestellt, dass die Geschäfts- oder Betriebsleitung frühzeitig über Mängel in Kenntnis gesetzt wird, diese besprochen und in angemessener Frist behoben werden.
- Es gibt klare Anweisungen für die Führungskräfte, gemeldete Manipulationsanreize mit Priorität zu bearbeiten.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Aspekte angemessen berücksichtigt- kein Handlungsbedarf



Aspekte nicht/nicht angemessen berücksichtigt - Handlungsbedarf